

Az.: 3 E 129/01



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin Vorinstanz -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Herr

- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Antragsgegner Vorinstanz -

prozessbevollmächtigt:
Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

wegen

Zurückweisung eines Prozessbevollmächtigten
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 6. Juni 2002

beschlossen:

Die Beschwerden der Antragstellerin und des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Oktober 2001 - 3 K 1625/01 - werden zurückgewiesen.

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragstellerin und der Beschwerdeführer je zur Hälfte.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 400,00 € festgesetzt.

Gründe

Die sowohl von der Antragstellerin wie auch dem Beschwerdeführer eingelegten Beschwerden gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10.10.2001, mit dem der Beschwerdeführer als Prozessbevollmächtigter der Antragstellerin zurückgewiesen wurde, sind zulässig (1), aber nicht begründet. Die Zurückweisung des Prozessbevollmächtigten durch den angefochtenen Beschluss erfolgte zu Recht nach § 173 VwGO i.V.m. § 157 Abs. 2 ZPO entsprechend (2). Da demzufolge die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Antragstellerin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ist deren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO abzulehnen (3).

1) Die von der Antragstellerin und dem Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13.10.2001 eingelegten Beschwerden sind nach § 146 Abs. 1 VwGO zulässig. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass sowohl die Antragstellerin wie auch der Beschwerdeführer - der nach § 146 Abs. 1 VwGO befugt ist, den Beschluss über seine Zurückweisung als Prozessbevollmächtigter anzufechten - entgegen § 67 Abs. 1 VwGO in der bis zum 31.12.2001 gültigen

Fassung (im Folgenden: a.F.; siehe dazu: § 194 Abs. 4 VwGO) in dem Beschwerdeverfahren weder durch einen Rechtsanwalt noch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten werden. Der in § 67 Abs. 1 VwGO a.F. angeordnete Vertretungszwang betraf nicht Beschwerden nach § 146 Abs. 1 VwGO, die - wie hier - entweder nach § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder nach § 147 Abs. 2 VwGO beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden konnten. Dies folgt aus § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO, wonach § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO unberührt bleibt. In § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO a.F. waren jedoch nur zulassungsbedürftige Beschwerden nach § 146 Abs. 4 VwGO angesprochen und nicht Beschwerden - wie hier - nach § 146 Abs. 1 VwGO. Wenn demnach § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO einerseits auf § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO verwiesen hat und in dieser Regelung kein Vertretungszwang für Beschwerdeverfahren i.S.v. § 146 Abs. 1 VwGO angesprochen war, andererseits § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO a.F., wonach der Vertretungszwang auch vor dem Oberverwaltungsgericht bei Antragstellung gilt, nicht erwähnt wurde, folgt daraus, dass für die Einlegung der Beschwerde nach § 146 Abs. 1 VwGO ein Vertretungszwang nicht bestand und dieser erst dann angenommen werden konnte, wenn ein Beschwerdeführer einen (weiteren) Antrag im Beschwerdeverfahren gestellt hatte (siehe dazu: VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 29.4.1997, NVwZ-RR 1998, 462; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 67 RdNr. 7).

2) Die auch im Übrigen zulässigen Beschwerden sind nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Beschwerdeführer als Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zurückgewiesen, weil diese Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG verstößt.

Nach § 173 VwGO i.V.m. § 157 Abs. 2 Satz 1 ZPO kann das Gericht u.a. Bevollmächtigten, die nicht Rechtsanwälte sind, den weiteren Vortrag untersagen, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt. Zwar werden danach Bevollmächtigte, deren Tätigkeit gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt, nicht ausdrücklich angesprochen. Gleichwohl kommt in dieser Regelung zum Ausdruck, dass ein Bevollmächtigter nicht nur wegen mangelnder Fähigkeit zum geeigneten Vortrag, sondern erst recht auszuschließen ist, wenn er keine Befugnis hat, als Bevollmächtigter tätig zu werden. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn gegen das Rechtsberatungsgesetz - das entgegen der Auffassung der Antragstellerin und des Beschwerdeführers weder verfassungswidrig ist und nach Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschn. III 8a des Vertrages vom 31.8.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands/Einigungsvertrag (BGBl. II S. 885, 921 [931 f.]) auch in dem Beitrittsgebiet gilt - verstoßen wird. Das Rechtsberatungsgesetz dient dem Schutz des Rechtssuchenden vor einer Rechtsberatung durch persönlich ungeeignete oder nicht sachkundige oder unzuverlässige Beratungspersonen, dem Schutz der Rechtspflege vor einer Beeinträchtigung ihrer Abläufe durch Beratungspersonen und dem Schutz der Rechtsanwälte und zugelassenen Rechtsberater vor einem Wettbewerb mit anderen Rechtsberatung betreibenden Personen, die keinen standesrechtlichen, gebührenrechtlichen und ähnlichen im Interesse der Rechtspflege gesetzten Schranken unterliegen (BVerwG, Urt. v. 29.9.1998, NJW 1999, 440 ff.). Dem daraus zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, unerlaubte Rechtsberatung zu verbieten, muss Geltung verschafft werden, weshalb Gerichte eine gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßende Tätigkeit nicht hinnehmen dürfen (BVerwG, Beschl. v. 27.8.1987, NJW 1988, 220; Meißner in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 67 RdNr. 48). Demzufolge müssen auch in Verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozessbevollmächtigte nach § 173 VwGO i.V.m. § 157 Abs. 2 ZPO entsprechend zurückgewiesen werden, wenn deren Tätigkeit gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt.

Hier liegt, wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt hat, ein solcher Verstoß vor, weil der prozessbevollmächtigte Beschwerdeführer mit seiner Tätigkeit gegen Art. I § 1 Abs. 1 RBERG verstößt. Danach darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheit geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden, denen dazu von den zuständigen Behörden die Erlaubnis erteilt ist. Dem Antragsteller wurde eine solche Erlaubnis nicht erteilt. Er übt mit seiner Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter der Antragstellerin auch eine fremde Rechtsangelegenheit aus. Unerheblich ist dabei, dass er der Antragstellerin freundschaftlich verbunden ist. Ob eine fremde oder eigene Rechtsangelegenheit vorliegt, entscheidet sich nicht danach, ob enge persönliche Beziehungen zu dem Auftraggeber bestehen, sondern in wessen wirtschaftlichen Interesse die Besorgung der Angelegenheit liegt. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin und des Beschwerdeführers erfolgt diese Rechtsbesorgung auch geschäftsmäßig. Die Geschäftsmäßigkeit erfordert eine - nicht notwendigerweise entgeltliche - selbstständige, mit Wiederholungsabsicht erfolgende Tätigkeit, die nicht nur aus besonderen Gründen als Gefälligkeit ausgeübt wird. Die Wiederholungsabsicht ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit in gleicher Art wiederholt und dadurch zu einem wiederkehrenden oder dauernden Bestandteil der Beschäftigung werden soll. Eine solche

Wiederholungsabsicht liegt bei der gegebenen Sachlage vor. Die Antragstellerin hatte in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz dem Beschwerdeführer am 26.2.2001 eine Verteidigervollmacht erteilt und diesen beauftragt, seine Zulassung als Wahlverteidiger zu beantragen. Entsprechend dieser Bevollmächtigung ist der Beschwerdeführer dann für die Antragstellerin im Strafverfahren aufgetreten. Des Weiteren hatte der Beschwerdeführer in einem vor dem Verwaltungsgericht Leipzig geführten Verwaltungsrechtsstreit die Prozessvertretung des Stadtverbandes einer politischen Partei übernommen. In einem weiteren Verwaltungsstreitverfahren wegen einer vom Beschwerdeführer und einem anderen Veranstalter angemeldeten Versammlung trat er ebenfalls als Prozessvertreter auf. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin und des Beschwerdeführers kann in dem hier angesprochenen Zusammenhang auch auf diese Verfahren abgehoben werden. Dem steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer zum einen als Mitglied des Stadtverbandes der politischen Partei sowie als einer der beiden Versammlungsanmelder auch im eigenen Interesse gehandelt hat. Dass der Beschwerdeführer in diesen Verfahren ein eigenes Interesse verfolgte, ändert nichts an der Bewertung, dass er darüber hinaus auch in fremdem Interesse für den Stadtverband sowie den weiteren Anmelder einer Versammlung Rechtsangelegenheiten ausgeübt hat. Schon aus diesen mehrfachen Tätigkeiten des Beschwerdeführers wird dessen Wille ersichtlich, seine rechtsberatende Tätigkeit für andere Personen zu einem wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen.

Das Verwaltungsgericht hat demnach zur Recht den Beschwerdeführer als Prozessbevollmächtigten in dem in Rede stehenden Verwaltungsstreitverfahren der Antragstellerin zurückgewiesen.

3) Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für dieses Beschwerdeverfahren ist nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO abzulehnen. Die von der Antragstellerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet - wie sich aus den Ausführungen unter 2) ergibt - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 21 Abs. 1 entspr., § 14 Abs. 1 Satz 1 GKG. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GKG bestimmt sich in Rechtsmittelverfahren der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Die Anträge der Antragstellerin und des Beschwerdeführers betreffen hier einen im Beschwerdeverfahren geführten Zwischenstreit über die Zurückweisung eines Prozessbevollmächtigten in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. In entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 1 GKG ist daher der Bruchteil des Hauptsachewertes als Streitwert anzunehmen, wobei es sachgerecht ist, diesen Wert mit einem Fünftel zu bemessen (siehe dazu auch: BGH, Urt. v. 19.12.1996, NJW 1998, 909 [910]). Den Wert des Hauptsacheverfahrens, das hier auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Verwendung von Daten, die durch eine erkennungsdienstliche Behandlung der Antragstellerin gewonnen wurden, gerichtet ist, bemisst der Senat auf die Hälfte des im § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG genannten Auffangwertes in Höhe von 4.000,00 € und somit auf 2.000,00 €. Demzufolge ergibt sich als Wert dieses Zwischenstreitverfahrens ein Fünftel hiervon und damit ein Streitwert in Höhe von 400,00 €. Dabei geht der Senat bei der gegebenen Sachlage davon aus, dass von einer Zusammenrechnung dieses Streitwertes auf 800,00 € entsprechend § 5 ZPO abgesehen werden kann, obwohl die Antragstellerin und der Beschwerdeführer jeweils Anträge gestellt haben, da deren Geltendmachung vergleichbar wie bei einer Rechtsgemeinschaft erfolgt ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Ullrich

Künzler

Hahn